

Bestimmungen zur Vergabe des Qualitätssiegels

Durch diese Bestimmungen wird die Durchführung von ClarCert-Verfahren zur Vergabe des Qualitätssiegels geregelt. Diese Bestimmungen sind sowohl für ClarCert und die im Vergabeverfahren befindlichen Organisationen (künftig: Einrichtung) verbindlich.

Fachexperten

Die Vergabeverfahren werden bei Bedarf von benannten Fachexperten durchgeführt. Die Benennung und Beauftragung des Fachexperten erfolgt durch ClarCert. Für den Fall, dass ein Fachexperte unmittelbar vor oder während des Audits ausfällt, wird die Einrichtung von ClarCert informiert und ein anderer Fachexperte beauftragt bzw. der Audittermin verschoben. Bereits entstandene Kosten (z. B. Buchung der Anreise durch den/Fachexperten) werden in Rechnung gestellt.

Unterlagencheck

Im Vorfeld eines jeden Audits wird durch die Einrichtung der Antrag, die Trainerliste sowie der Trainingsplan an die Geschäftsstelle des Deutschen Karate Verbands (DKV) e.V. zugesandt. Nach der ersten Prüfung durch den DKV e.V., werden die Unterlagen an ClarCert zur weiteren Bearbeitung ausgehändigt. Die mit dem Qualitätssiegel ausgezeichnete Einrichtung verpflichtet sich, auf Anforderung der ClarCert die angeforderten Unterlagen auch unterjährig und bei gravierenden Änderungen im System (z.B. Änderung der Rechtsform) auch unaufgefordert einzusenden.

Die von der Einrichtung zur Verfügung gestellten Unterlagen gehen mit Übersendung in das Eigentum der ClarCert über und werden nach deren Gebrauch und sofern nicht mehr zur Nachweisführung benötigt, einer geregelten Aktenvernichtung zugeführt. Wird von der Einrichtung eine Rückgabe der Unterlagen erwünscht, ist dies schriftlich gegenüber ClarCert mitzuteilen.

Siegelerteilung/-verlängerung

Im Fall der Durchführung eines Audits vor Ort, spricht der Fachexperte zum Abschluss eines Audits zur Vergabe des Qualitätssiegels eine Empfehlung hinsichtlich Siegelerteilung/-verlängerung aus und dokumentiert diese im Auditbericht. Der Auditbericht bleibt Eigentum der Zertifizierungsstelle und wird dort archiviert. Anhand der durch den Fachexperten erstellten Auditdokumentation überprüft der „Ausschuss Siegelerteilung“, ob die Voraussetzungen für eine Siegelerteilung gegeben sind und erteilt bei positivem Ergebnis das Siegel. Durch den Ausschuss Siegelerteilung können Auflagen für die Siegelerteilung ausgesprochen werden. Voraussetzungen für die Siegelerteilung sind:

- Behebung sämtlicher im Audit festgestellter Abweichungen (Bewertung der Behebung offener Abweichungen durch den Fachexperten)
- Erfüllung sämtlicher durch den Ausschuss Siegelerteilung ausgesprochener Auflagen

Die Voraussetzungen für die Siegelerteilung und ein erneutes Vergabeverfahren zum Qualitätssiegel sind identisch.

Die Gültigkeitsdauer von Siegeln beträgt 2 Jahre. Bei einem erneuten Vergabeverfahren werden die Siegel in der Regel um weitere 2 Jahre verlängert (ausgehend von der Gültigkeitsdauer des Siegels). Nach Ablauf der Frist ist das Einreichen eines neuen Antrags sowie der aktuellen Unterlagen (Trainingsplan, Trainerliste), nach den geltenden Bestimmungen für eine zweijährige Siegelgültigkeit, erforderlich. Wird von Seiten der Einrichtung eine weitere Siegelvergabe nicht erwünscht, bedarf es einer schriftlichen Kündigung des Vergabeverfahrens zum Qualitätssiegel Gesundheitssport Karate im DKV e.V.

Nutzung des Siegels

Das Siegel darf für Werbezwecke und für die Außendarstellung verwendet werden. Der Geltungsbereich des Siegels ist auf dem Siegel angegeben. Kooperationspartner bzw. Einrichtungsbestandteile, die nicht auf dem Siegel genannt sind, dürfen sich in der Außendarstellung nicht als Teil der Einrichtung mit dem Qualitätssiegel darstellen. Eine missbräuchliche Verwendung des Siegels und der Werbematerialien kann zur Aussetzung bzw. zum Entzug des Siegels führen. Weitergehende Informationen sind den Bestimmungen zur Verwendung von Siegeln zu entnehmen, die - wie die hier beschriebenen Bestimmungen - verbindlicher Bestandteil des Vertrages mit der ClarCert sind.

Behebung von Abweichungen

Werden im Rahmen eines Audits zur Vergabe des Qualitätssiegels Abweichungen, das heißt: Nicht-Konformitäten mit den Anforderungen, von Seiten des Fachexperten definiert, dann sind diese Abweichungen innerhalb einer festgelegten Frist zu beheben (siehe Abschnitt Fristen). Der Nachweis über die Behebung einer Abweichung erfolgt durch die Bewertung eingereicherter Unterlagen.

Aufrechterhaltung des Siegels

Falls die in diesen Audits festgestellten Abweichungen nicht fristgerecht durch die Einrichtung behoben werden, kann von ClarCert das Verfahren der Siegelaussetzung bzw. des Siegelentzuges eingeleitet werden.

Bestimmungen zur Vergabe des Qualitätssiegels

Fristen

Für Vergabeverfahren gelten folgende Fristen. Bei Verletzung von Fristen ist ClarCert berechtigt, das Verfahren Siegelaussetzung oder Siegelentzug einzuleiten.

Siegelerteilung	<ul style="list-style-type: none"> innerhalb von 6 Monaten nach Auftragseingang zur Siegelerteilung muss das Audit zur Vergabe des Qualitätssiegels vor Ort (erstmalige Siegelerteilung), wenn erforderlich, stattfinden
Terminierung	<ul style="list-style-type: none"> die Audits zur erstmaligen Siegelerteilung werden angekündigt und innerhalb der Laufzeit durch den beauftragten Fachexperten durchgeführt.
Behebung von Abweichungen	<ul style="list-style-type: none"> der Nachweis über die Behebung von Abweichungen muss innerhalb von maximal 3 Monaten ausgehend vom Datum des Audits durch die Einrichtung erbracht werden. Die Zeitspanne bezieht sich auf die Anerkennung der Korrekturmaßnahmen.

Gültigkeitsdauer Siegel

Die Gültigkeitsdauer des Siegels bezieht sich auf die Entscheidung zur Siegelerteilung. Die Gültigkeitsdauer beginnt mit dem Tag der Siegelentscheidung und endet nach zwei Jahren.

Pflichten der Einrichtung

Die Einrichtung verpflichtet sich, die erforderlichen Voraussetzungen für die Durchführung der einzelnen Tätigkeiten zur Vergabe des Qualitätssiegels zu schaffen. Hierzu gehören insbesondere die Bereitstellung und der Zugang zu sämtlichen für die Begutachtung erforderlichen Daten und Informationen. Für die Abwicklung des Vergabeverfahrens ist von Seiten der Einrichtung ein Ansprechpartner zu benennen. Die Einrichtung ist ebenfalls dafür verantwortlich, dass bei Audits vor Ort die erforderlichen Ansprechpartner für Befragungen zur Verfügung stehen.

Die Einrichtung hat ClarCert über wesentliche Änderungen schriftlich zu informieren (z. B. Trägerwechsel, Änderung der Rechtsform). Des Weiteren ist ClarCert schriftlich zu unterrichten, wenn die Erfüllung zentraler Anforderungen von der Einrichtung nicht mehr sichergestellt werden kann bzw. zum Entzug oder Aussetzung des Siegels führen können.

Wird im beantragten und somit laufenden Verfahren der Auftrag zur Auditierung bzw. Siegelerteilung der Einrichtung durch den antragstellende Sportverein bzw. die Sportschule gekündigt, ist ClarCert berechtigt, anteilig angefallene Kosten für die verwaltungstechnische Abwicklung in Rechnung zu stellen. Dies betrifft vor allem den Zeitraum vor dem Erstaudit.

Aussetzung des Siegels

Eine Aussetzung des Siegels kann erfolgen, wenn die Erfüllung der Siegelanforderungen nicht sichergestellt ist bzw. wenn erhebliche Zweifel an der zukünftigen Erfüllung der Siegelanforderungen bestehen. Gegenüber dem „Siegelentzug“ besteht bei der „Aussetzung des Siegels“ ein berechtigtes Vertrauen, dass die Erfüllung der Siegelanforderungen in einem definierten Zeitraum wieder sichergestellt werden kann. Die Aussetzung des Siegels kann von dem Ausschuss Siegelerteilung veranlasst werden oder auf Wunsch der Einrichtung mit dem Qualitätssiegel erfolgen. Gründe für eine Aussetzung sind z.B.

- Voraussetzungen für die zukünftige Erfüllung zentraler Anforderungen sind (teilweise) nicht gegeben
- Abweichungen werden nicht fristgerecht behoben bzw. der Nachweis hierzu nicht fristgerecht erbracht
- Gebühren für das Vergabeverfahren werden nicht entrichtet
- Verstöße gegen die in diesem Dokument festgelegten Bestimmungen
- Die Bitte der Einrichtung um Aussetzung des Siegels

Die Dauer der Aussetzung wird durch den Ausschuss Siegelerteilung bestimmt und kann max. 6 Monate betragen. Die Bedingungen, unter denen die Aussetzung des Siegels beendet werden kann, werden der Einrichtung schriftlich mitgeteilt. Erfolgen innerhalb des festgelegten Zeitraumes nicht die erforderlichen Maßnahmen zur Einsetzung des Siegels, dann ist ClarCert berechtigt, das Verfahren Siegelentzug einzuleiten.

Bei Aussetzung des Vergabeverfahrens ist die Einrichtung nicht mehr berechtigt, Siegel oder Hinweise auf das Siegel für interne und externe Zwecke (z. B. Werbung) zu verwenden. Die Einrichtung wird aus der Liste der durch die ClarCert vergebenen Qualitätssiegel an Organisationen entfernt.

Bestimmungen zur Vergabe des Qualitätssiegels

Siegelentzug

Einer Einrichtung mit dem Qualitätssiegel kann das Siegel innerhalb der auf dem Siegel ausgewiesenen Gültigkeitsdauer entzogen werden. Bei dem „Siegelentzug“ besteht gegenüber der „Aussetzung des Siegels“ kein ausreichendes Vertrauen bzw. die Voraussetzungen werden als unzureichend angesehen, dass die Erfüllung der Siegelanforderungen in einem definierten Zeitraum wieder sichergestellt werden kann. Die möglichen Gründe für einen Siegelentzug sind mit denen für die „Aussetzung des Siegels“ identisch (siehe Abschnitt „Aussetzung des Siegels“).

Über einen möglichen Siegelentzug entscheidet der Ausschuss Siegelerteilung. Bevor ein Siegelentzug ausgesprochen wird, hat die Einrichtung die Möglichkeit zu den kritischen Punkten eine Stellungnahme abzugeben. Die durch den Ausschuss Siegelerteilung getroffene Entscheidung wird der betroffenen Einrichtung schriftlich mitgeteilt. Entsprechend dem Absatz „Einspruch / Beilegung von Streitfällen“ kann die Einrichtung Einspruch gegen diese Entscheidung einlegen. Bei Entzug des Siegels ist die Einrichtung nicht mehr berechtigt, Siegel, Werbematerialien (Flyer, Plakate) oder Hinweise auf das Siegel für interne und externe Zwecke (z.B. Darstellung im Internet) zu verwenden. Die Einrichtung wird aus der Liste der durch ClarCert vergebenen Qualitätssiegel an Einrichtungen entfernt.

Beendigung Vergabeverfahren

Das Vergabeverfahren kann auf Wunsch der Einrichtung beendet werden. Dies ist ClarCert mindestens 6 Monate vor der auf dem Siegel angegebenen Gültigkeitsdauer schriftlich mitzuteilen (Bsp. Gültigkeitsdauer Siegel: 20.11.2017 => Mitteilungsfristen sind 20.05.2017).

Bei Beendigung des Vergabeverfahrens ist die Einrichtung nicht mehr berechtigt, Siegel, Werbematerialien (z.B. Flyer, Plakate) oder Hinweise auf das Siegel für interne und externe Zwecke zu verwenden. Das Siegel ist an ClarCert zurück zu senden. Werbematerialien die sich auf das Qualitätssiegel beziehen sind zu vernichten oder an ClarCert zurückzusenden.

Einspruch / Beilegung von Streitfällen

Ist die Einrichtung mit der Bewertung/Entscheidung des Fachexperten nicht einverstanden, dann kann die Einrichtung Einspruch gegen diese Bewertung/Entscheidung erheben. Der Einspruch ist innerhalb von 20 Kalendertagen nach dem jeweiligen Audit bzw. nach dem Versanddatum einer schriftlichen Bewertung (z. B. Auditbericht) schriftlich an ClarCert zu richten. Die Bewertung dieses Einspruches sowie die Festlegung einer Entscheidung erfolgt durch den Ausschuss Siegelerteilung.

Falls die Einrichtung die Entscheidung des Ausschusses Siegelerteilung nicht akzeptiert, kann der Vorsitzende der jeweiligen Zertifizierungskommission einbezogen werden. Der Vorsitzende der Zertifizierungskommission trifft eine Entscheidung bzw. beschließt, die Situation in einem Expertenkreis oder innerhalb der Zertifizierungskommission zu betrachten. Eine direkte Kontaktierung des Vorsitzenden der Zertifizierungskommission ohne Einbezug des Ausschusses Siegelerteilung ist nicht vorgesehen. Die Entscheidung der Zertifizierungskommission ist endgültig und verbindlich. Alle Einsprüche und Streitfälle werden dokumentiert. Eine Benachteiligung des Einspruchführers wird explizit ausgeschlossen.

Bearbeitung von Beschwerden

Werden an ClarCert Beschwerden gerichtet, die sich auf Siegelmissbrauch oder andere schwerwiegende Verletzungen gegenüber den gültigen Anforderungen beziehen, dann ist ClarCert verpflichtet, diese Beschwerden zu bearbeiten. In der Regel werden nur schriftliche Beschwerden bearbeitet, deren Herkunft bekannt ist. Die betroffene Einrichtung wird schriftlich über die eingegangene Beschwerde informiert. Des Weiteren wird die Einrichtung aufgefordert, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben, die innerhalb von 10 Arbeitstagen bei ClarCert vorliegen muss. Entsprechend der vorgefundenen Situation ist ClarCert berechtigt, eine außerplanmäßige Überprüfung einzuleiten.

Beschwerden von Kunden der Einrichtung mit dem Qualitätssiegel werden an den zuständigen Fachexperten bzw. an den Ausschuss Siegelerteilung weitergeleitet. Dieser ist in diesem Fall verpflichtet, die in der Beschwerde angesprochene Situation zu bewerten und hierzu Stellung zu nehmen. Eine Benachteiligung des Beschwerdeführers wird explizit ausgeschlossen.

Bestimmungen zur Vergabe des Qualitätssiegels

Änderungen am Vergabesystem und Information durch die ClarCert

Das Vergabesystem unterliegt einer ständigen Weiterentwicklung, die Änderungen hervorrufen können. Änderungen können sich z. B. aufgrund neuer Erkenntnisse oder gesetzlicher Anforderungen ergeben. Diese Änderungen können neue oder zusätzliche Anforderungen an die Siegelerteilung und somit an den Sportverein oder die –schule bedeuten, zu deren Erfüllung der Sportverein oder die -schule mit dem Qualitätssiegel in einer definierten Übergangszeit verpflichtet ist.

Änderungen im Vergabesystem werden auf der Homepage von ClarCert (www.clarcert.com) unter Aktuelles veröffentlicht. Ggf. werden die bestehenden Siegelinhaber sowie bei Einrichtungen mit laufenden Verfahren und Anfragen direkt per Mail über die Änderungen zusätzlich informiert.

Zustimmung zur Veröffentlichung / Datennutzung

ClarCert ist berechtigt, die Einrichtungen mit dem Qualitätssiegel und die Daten der Einrichtungen, deren Siegel entzogen oder ausgesetzt wurde, auf Anfrage interessierter Kreise zu veröffentlichen. Diese Berechtigung umfasst u. a. die Veröffentlichung der auf dem Siegel angegebenen Daten. Die im Rahmen der Vergabe des Qualitätssiegels gewonnenen Daten dürfen von ClarCert aufbereitet/ausgewertet werden und für entsprechende Publikationen und Vorträge genutzt werden.

Vertraulichkeit

ClarCert ist zur Vertraulichkeit der im Rahmen des Vergabeverfahrens erhaltenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie weitere Informationen und Daten verpflichtet. ClarCert ist befugt, die im Rahmen der Siegelerteilung erhaltenen Informationen und Daten aufzuzeichnen, auszuwerten und aufzubewahren. Die Mitarbeiter der ClarCert, auch extern beauftragte Fachexperten und die Gremien, werden entsprechend in den Vertragswerken in die Vertraulichkeitsklausel gebunden.

Haftung von ClarCert

Schadenersatzansprüche wegen Pflichtverletzungen von ClarCert, deren gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, es sei denn, ClarCert, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen begehen die Pflichtverletzung vorsätzlich oder grob fahrlässig. ClarCert haftet nicht für extern beauftragte Fachexperten, die Leistungen im Rahmen des Vergabeverfahrens erbringen.

Wird einer Einrichtung das Siegel nicht erteilt, ausgesetzt oder entzogen, dann haftet ClarCert für keinerlei aufgetretene finanzielle oder anderweitige Schäden. Das gleiche gilt bei einer unberechtigten Nichterteilung, Aussetzung oder Entziehung des Siegels. Gerichtsstand ist Memmingen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.